



## Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren–Zustimmung

aller anstossenden Eigentümer gemäss § 61 Baugesetz (BauG) und § 50 Bauverordnung (BauV) des Kantons Aargau

Vorname/Name

Gesuchsteller/in

Bauvorhaben

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

Parzelle-Nr.

Gebäude-Nr.

### Eingesehene und massgebende Baugesuchspläne der Gesuchsteller

Plan-Nr.	Bezeichnung	Masstab	Plan Datum

Die unterzeichnenden Eigentümer haben die Baugesuchsunterlagen eingesehen und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie auf Einwendungen verzichten (§ 61 BauG).

Parzelle-Nr.	Name/Vorname	Datum	Unterschrift

- Hinweise:**
- Es müssen **alle** angrenzenden Eigentümer/innen schriftlich zustimmen, damit das vereinfachte Verfahren nach § 61 BauG angewendet werden kann.
  - Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen für Klein- und Anbauten gemäss § 19 BauV sowie Unterniveau- und unterirdische Bauten gemäss § 20 BauV müssen in einem separaten Schreiben bestätigt werden.
  - Bedingt das Bauvorhaben eine kantonale Zustimmung gemäss § 63 BauG, ist das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen.